S 8 R 245/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 245/19
Datum	26.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 2211/20
Datum	22.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 26.Â Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Streit.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger hat nach eigenen Angaben in der Zeit von 1979 bis 1985 ein Studium der Erziehungswissenschaften/PÃ¤dagogik absolviert, arbeitet jedoch bereits seit 1985 im EDV-Bereich und war von 1987 bis 2001 als System Engineer bzw. DV-Organisator abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Seit 2002 ist er als Systemadministrator selbstÃ¤ndig tÃ¤tig.

Nachdem die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit einen Antrag nach Â§Â§ 81 ff. Drittes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB III) auf FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung mit Bescheid vom 30. November 2016 abgelehnt hatte, beantragte der KlÃ¤ger am 30. Januar 2017 bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit Bescheid vom 8. Mai 2017 lehnte die Beklagte den Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung an, die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei nicht erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert, weil der KlÃ¤ger in der Lage sei, eine BeschÃ¤ftigung als freiberuflicher Systemadministrator auszuÃ¼ben. Den hiergegen erhobenen Widerspruch, zu dessen BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger vortrug, dass ihm Fortbildungen mangels finanzieller Ressourcen nicht mÃ¶glich gewesen seien und die letzte Festanstellung bei der Stadt Schriesheim wegen mangelnder Kenntnisse zum 31. Oktober 2016 geendet habe, lehnte die Beklagte nach Einholung einer sozialmedizinischen Stellungnahme und unter BerÃ¼cksichtigung des Befundberichtes des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S. vom 16. August 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2018 ab. Im Rahmen der dagegen zum Sozialgericht Mannheim (SG) am 15. Februar 2018 erhobenen Klage (S 2 R 454/18) stellte der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit einer verfristeten Klageerhebung am 9. April 2018 einen Antrag nach Â§ 44 SGB X und nahm die Klage in der Folge zurÃ¼ck.

Die Beklagte erhob sodann das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. L.-E. vom 27. Juni 2018, welche bei dem KlÃ¤ger einen Diabetes mellitus und eine Insomnie diagnostizierte und zu dem Schluss kam, dass eine erhebliche Minderung oder GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vorlÃ¤ge. Entsprechend der sozialmedizinischen Stellungnahme der BeratungsÃ¤rztin D. lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 24. August 2018 ab.

Den hiergegen am 18. September 2018 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung einer weiteren sozialmedizinischen Stellungnahme der beratenden Ãrztin S. mit Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2018 zurÃ¼ck.

Am 23. Januar 2019 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage bei dem SG erhoben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen vorgetragen, die Beklagte habe seine Leiden nicht ausreichend gewÃ¼rdigt. Die Gutachterin im Verwaltungsverfahren sei fÃ¤lschlich davon ausgegangen, dass das vorangegangene Klageverfahren in der Sache ablehnend entschieden worden sei, eine Entscheidung in der Sache sei jedoch nicht ergangen. Die Gutachterin habe damit eine nicht existente gerichtliche Meinung zur Entscheidungsfindung herangezogen. Der KlÃ¤ger sei seit Jahren gesundheitlich angeschlagen und aus der Materie seiner TÃ¤tigkeit heraus. Seine Kenntnisse seien nicht mehr ausreichend, um auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen, ferner stehe auch der Gesundheitszustand einem normalen ArbeitsverhÃ¤ltnis entgegen.

Mit Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2019 hat die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit die Ãbernahme der Kosten einer beruflichen Weiterbildung mittels Bildungsgutschein bewilligt. Der KlÃ¤ger hat daraufhin in der Zeit vom 5. April 2019 bis 10. Juli 2019 an der Weiterbildung â€Modulare Qualifizierung Netzwerk- und Datenbankadministrationâ€ teilgenommen.Â Â

Das SG hat Beweis erhoben durch schriftliche Befragung der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers als sachverstÃ¤ndige Zeugen. Hinsichtlich der Auskunft des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. M.-M. vom 17. Juli 2019 wird auf Bl. 31/40 d. SG-Akte, hinsichtlich der Auskunft des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S. vom 23. Juli 2019 auf Bl. 41 d. SG-Akte Bezug genommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 26. Juni 2020 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass bei Erlass des Bescheides vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers weder erheblich gefÃ¤hrdet noch im Ãbrigen dergestalt gemindert gewesen sei, dass durch eine Leistung zur Teilhabe mit einer wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder Abwendung deren wesentlicher Verschlechterung zu rechnen gewesen wÃ¤re.

Gegen den seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 2. Juli 2020 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 15. Juli 2020 bei dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegten Berufung. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, das SG habe seinen gesundheitlichen Zustand nicht ausreichend gewÃ¼rdigt. Er sei seit Jahren gesundheitlich beeintrÃ¤chtigt und habe in der Zeit von Oktober 2016 bis Mai 2018 Krankengeld bezogen. Das vorangegangene BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis habe daher auch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden geendet. Die gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen, insbesondere die schnelle ErmÃ¼dung sowie die Konzentrationsschwierigkeiten, fÃ¼hrten dazu, dass er ohne die beantragte MaÃnahme zur Teilhabe keinen Beruf erlangen kÃ¶nne. Zudem seien seine Kenntnisse nicht mehr ausreichend, um auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Er habe jahrelang versucht, Ã¼ber die Agentur fÃ¼r Arbeit MaÃnahmen zu erlangen, dort habe man ihn auf die Beklagte verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 26. Juni 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Dezember 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angegriffenen Gerichtsbescheid und die streitbefangenen Bescheide fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG (S 2 R

454/18 und S 8 R 245/19) und des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft (Â§ 143 SGG), weil die BerufungsausschlussgrÃ¼nde des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht entgegenstehen. Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 24. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Dezember 2018 (vgl. Â§ 95 SGG), mit dem die Beklagte die Korrektur des Bescheides vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 abgelehnt hat, welcher wiederum Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt hat. Sein Ãberprüfungsbegehren verfolgt der KlÃ¤ger zulÃ¤ssigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nach Â§Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4, 56 SGG (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 28. Februar 2013 â B 8 SO 4/12 R â juris Rdnr. 9).

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg. Der Bescheid vom 24. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Dezember 2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Bescheid vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 war im Zeitpunkt seines Erlasses nicht rechtswidrig, so dass eine RÃ¼cknahme nicht in Betracht kommt.

Die Beklagte war als erstangegangener TrÃ¤ger im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Entscheidung Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben berufen und bleibt daher auch fÃ¼r das Verfahren nach Â§ 44 SGB X zustÃ¤ndig. Nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX stellt der RehabilitationstrÃ¤ger, sofern Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem fÃ¼r ihn geltenden Leistungsgesetz fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Stellt er bei der PrÃ¼fung fest, dass er fÃ¼r die Leistung nicht zustÃ¤ndig ist, leitet er den Antrag unverzÃ¼glich dem nach seiner Auffassung zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger zu (Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der RehabilitationstrÃ¤ger den Rehabilitationsbedarf unverzÃ¼glich fest (Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SG IX verliert der materiell-rechtlich (eigentlich) zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger (Â§ 6 SGB IX) im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Versicherten oder LeistungsempfÃ¤nger seine ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine Teilhabeleistung, sobald der zuerst angegangene RehabilitationstrÃ¤ger eine nach Â§ 14 Abs. 1 SGB IX fristgerechte ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung versÃ¤umt hat und demzufolge die ZustÃ¤ndigkeit nach allen in Betracht kommenden rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen auf ihn Ã¼bergegangen ist (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 â B 8 KR

5/12 R â juris Rdnr. 16). Sinn dieser Regelung ist es, zwischen den betroffenen behinderten Menschen und RehabilitationstrÃ¤gern schnell und dauerhaft die ZustÃ¤ndigkeit zu klÃ¤ren und so Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken; diese ZustÃ¤ndigkeit ist ausschlieÃlicher Natur (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 â B 3 KR 5/12 R â juris Rdnr. 16). Erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger i.S. von Â§ 14 SGB IX ist derjenige TrÃ¤ger, der von dem Versicherten bzw. Leistungsbezieher erstmals mit dem zu beurteilenden Antrag auf Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe befasst worden ist. Diese Befassungswirkung fÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich auch nach einer verbindlichen abschlieÃenden Entscheidung des erstangegangenen TrÃ¤gers nicht weg. Vielmehr behÃ¤lt der erstmals befasste RehabilitationstrÃ¤ger seine ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Antragsteller regelmÃ¤Ãig auch dann weiter bei, wenn er, ohne den Antrag an den aus seiner Sicht zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger weitergeleitet zu haben, das Verwaltungsverfahren durch Erlass eines Verwaltungsakts abschlieÃt (vgl. Â§ 8 SGB X), selbst wenn dieser bindend wird. Er bleibt deshalb auch fÃ¼r ein mÃ¶gliches Verfahren nach Â§ 44 SGB X zustÃ¤ndig (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 â B 3 KR 5/12 R â juris Rdnr. 17).

Verfahrensrechtliche Grundlage fÃ¼r das Ãberprüfungsbegehren des KlÃ¤gers ist die Bestimmung des Â§ 44 SGB X. Hiernach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht (Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Dabei wird der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird; erfolgt die RÃ¼cknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag (Â§ 44 Abs. 4 SÃ¤tze 2 und 3SGB X).

Grundlage der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides (da der ursprÃ¼ngliche Bescheid durch diesen erst seine abschlieÃende Gestalt gefunden hat), bewertet aus heutiger Sicht (vgl. BSG, Urteil vom 4. November 1998 â B 13 RJ 27/98 R â juris Rdnr. 15).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 8. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 nicht vor. Die Ablehnung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben im Bescheides vom 8.Â Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 5. Januar 2018 war im Zeitpunkt des Erlasses nicht rechtwidrig.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte schon nicht die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die

GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB VI.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung u.a. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um (1.) den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und (2.) dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern. Die Leistungen kÃ¶nnen erbracht werden, wenn die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r erfÃ¼llt sind (Â§ 9 Abs. 2 SGB VI).

Nach Â§ 10 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe erfÃ¼llt, (1.) deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist und (2.) bei denen voraussichtlich (a) bei erheblicher GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann, (b) bei geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann, (c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Leistungen zur Teilhabe setzen nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI voraus, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist. ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne dieser Regelung ist die FÃ¤higkeit des Versicherten, seinen bisherigen Beruf oder seine bisherige TÃ¤tigkeit weiter ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen (ausfÃ¼hrlich hierzu BSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 â B 13 R 27/17 R â juris Rdnr. 17Â ff. m. w. N.). Dagegen sind nicht die Kriterien anwendbar, die fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Leistungsvoraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung maÃgebend sind (BSG, Urteil vom 17. Oktober 2006 â B 5 RJ 15/05 R â juris Rdnr. 17 m. w. N.; BSG, Urteil vom 11. Mai 2011 â B 5 R 54/10 R â juris Rdnr. 46 m. w. N.). Entscheidend ist vielmehr, ob der Versicherte unabhÃ¤ngig von den Besonderheiten des gerade innegehabten Arbeitsplatzes den typischen Anforderungen des ausgeÃ¼bten Berufs noch nachkommen kann (BSG, Urteil vom 20. Oktober 2009 â B 5 R 44/08 R â juris Rdnr. 29). Eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ist zu bejahen, wenn die LeistungsfÃ¤higkeit im Erwerbsleben nicht unwesentlich eingeschrÃ¤nkt ist und der Versicherte daher nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf ânormalâ auszuÃ¼ben (Kater in Kasseler Kommentar, SGB VI, 110. EL Juli 2020, Â§ 10 Rdnr. 23). Der rentenrechtlich geforderte Grad der Erwerbsminderung braucht weder bereits vorzuliegen noch zu befÃ¼rchten sein (Luthe in jurisPK-SGB VI, 2. Auflage 2013, Stand 4. Februar 2019,

Â§ 10 Rdnr. 42 m. w. N.).

Liegen die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor, so bestimmt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI im Einzelfall unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen. Dabei unterliegt die Entscheidung Ã¼ber die Voraussetzungen, das â obâ der Leistung, der uneingeschrÃ¤nkten gerichtlichen Kontrolle, wÃ¤hrend das â wieâ der Leistung im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen der Beklagten steht (BSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2019 â B 13 R 27/17 R â juris Rdnr. 12). Dem Gericht ist es verwehrt, an die Stelle des vom VersicherungstrÃ¤ger auszuÃ¼benden Verwaltungsermessens sein eigenes Ermessen zu setzen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 SGG, Rdnr. 28; Kater in Kasseler Kommentar, Â§ 13 SGB VI, Rdnr. 8 ff.). Eine Ausnahme kann allenfalls dann bestehen, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, d. h. das Ermessen nur in einem bestimmten Sinne ausgeÃ¼bt werden kann und jede andere Entscheidung fehlerhaft wÃ¤re (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 SGG, Rdnr. 29).

In Anwendung der dargestellten MaÃstÃ¤be ist Bezugsberuf fÃ¼r die PrÃ¼fung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine TÃ¤tigkeit als IT-Systemadministrator, in dem der KlÃ¤ger seit 1985 (zunÃ¤chst auch versicherungspflichtig) tÃ¤tig ist. Nichts anderes gilt nach Ablauf einer bestimmten Zeit, in der dieser Beruf nicht ausgeÃ¼bt wurde. Insbesondere fÃ¼hrt eine lÃ¤ngere Zeit der Arbeitslosigkeit nicht dazu, dass kein Berufsbezug mehr gegeben ist und immer sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes als â Bezugsberufâ gelten. FÃ¼r eine zeitliche Begrenzung, nach der nicht mehr auf einen zuvor ausgeÃ¼bten Beruf oder eine zuvor ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit abgestellt werden kann, ist ein AnknÃ¼pfungspunkt im Gesetz nicht zu finden (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2016 â L 2 R 712/15 â juris Rdnr. 20 mwN.).

Mit den Anforderungen der vorgenannten TÃ¤tigkeit lieÃ sich das gesundheitliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers zum hier maÃgeblichen Zeitpunkt (Erlass des Widerspruchsbescheides im Januar 2018) jedoch vereinbaren. Eine GefÃ¤hrdung oder Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung ist im Hinblick auf den genannten Bezugsberuf nicht festzustellen.

Bei dem KlÃ¤ger bestand eine Insomnia, eine depressive ErschÃ¶pfung, ein Diabetes mellitus Typ II und eine Frozen Shoulder rechts.

Bei der Untersuchung durch FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. L.-E. am 27.Â Juni 2018 war der KlÃ¤ger zeitlich, Ã¶rtlich und situativ uneingeschrÃ¤nkt orientiert, die Psychomotorik war spontan und aktiv. Im Kontaktverhalten zeigte sich der KlÃ¤ger lebhaft, locker, mimisch moduliert, redegewandt, zugewandt, offen, mitteilungsbereit und

den Blickkontakt haltend. Es zeigten sich keine manifesten formalen/inhaltlichen DenkstÃ¶rungen und auch keine Denkverlangsamung. Auffassungs- und KonzentrationsvermÃ¶gen waren altersentsprechend unauffÃ¤llig. Es fanden sich keine mnestischen Funktionsdefizite in Bezug auf Kurz- und LangzeitgedÃ¤chtnis und auch keine kognitiven ErmÃ¼dungszeichen im Explorationsverlauf. Der Affekt war situationsangepasst, gut gestimmt, gut schwingungs- und introspektionsfÃ¤hig. Der Antrieb war spontan, eine erkennbare Antriebsminderung zeigte sich nicht.

Dem Verwaltungsgutachten, welches der Senat im Wege des Urkundenbeweises (Â§ 118 Abs. 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung [ZPO], vgl. BSG, Beschluss vom 30. MÃ¤rz 2017 â B 2 U 181/16 B â juris Rdnr. 9 m.w.N.) verwertet, lÃ¤sst sich damit kein psychischer Befund entnehmen, der einer TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als IT-Systemadministrator entgegenstehen kÃ¶nnte. Insbesondere zeigten sich weder EinschrÃ¤nkungen des Auffassungs- noch des KonzentrationsvermÃ¶gens. Die kognitiven FÃ¤higkeiten zeigten sich vielmehr ohne leistungsrelevante EinschrÃ¤nkungen. Auch ein sozialer RÃ¼ckzug kann dem Gutachten nicht entnommen werden, nachdem der KlÃ¤ger dort selbst als Hobbys Wandern, Natur und Freunde treffen angibt.

Einer Verwertung des Gutachtens steht â anders als der KlÃ¤ger zu meinen scheint â auch nicht entgegen, dass die Gutachterin fÃ¤lschlich davon ausgegangen ist, dass bereits das vorangegangene Klageverfahren in der Sache ablehnend entschieden worden sei, obgleich eine Entscheidung in der Sache dort nicht ergangen ist. Sachliche MÃ¤ngel des Gutachtens in Bezug auf den maÃgeblichen Befund, mithin hierauf bezogene inhaltliche UnzulÃ¤nglichkeiten, Fehlerhaftigkeit, UnvollstÃ¤ndigkeit, mangelnde Sachkunde oder nicht ausreichende Verwertung frÃ¼her erhobener Befunde, hat der KlÃ¤ger gerade nicht aufgezeigt, solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit wird auch durch das sozialmedizinische Gutachten des Dr. R. (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg â MdK) vom 27. April 2017 gestÃ¼tzt, dem ebenfalls die ausdrÃ¼ckliche Feststellung entnommen werden kann, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers weder erheblich gefÃ¤hrdet noch gemindert gewesen ist. Bei der Untersuchung dort zeigte sich zwar eine Niedergeschlagenheit, gedrÃ¼ckte Stimmung sowie ein reduzierter Antrieb. Es fanden sich jedoch keine Denk- und MerkfÃ¤higkeitsstÃ¶rungen. Die KontaktfÃ¤higkeit war nach Ãberwindung initialer Barrieren gut mÃ¶glich. Die Sprache war initial etwas stockend, dann aber leise und flÃ¼ssig. Es zeigte sich eine ausreichende SchwingungsfÃ¤higkeit. Auch hieraus lassen sich keine leistungsrelevanten EinschrÃ¤nkungen entnehmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den sachverstÃ¤ndigen ZeugenauskÃ¼nften und Befundberichten der behandelnden Ãrzte. Soweit der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S. in seinem Befundbericht vom 6. Juli 2017 und 16. August 2017 angibt, dass âeine Leistung zur Wiedereingliederung des Patienten am Arbeitsleben Ã¤uÃerst sinnvoll und notwendigâ sei, lÃ¤sst sich hierauf eine GefÃ¤hrdung oder Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nicht stÃ¼tzen, nachdem er im Weiteren lediglich eine depressive

ErschÃ¶pfung, Ein- und DurchschlafstÃ¶rungen, einen reduzierten Antrieb, eine gestÃ¶rte Auffassungsgabe und KonzentrationsfÃ¤higkeit anfÃ¼hrt und seine ambulante Behandlung mit einer geringen Behandlungsfrequenz von vier Behandlungsterminen im Jahr 2017 bei einem Behandlungsbeginn am 17. Mai 2017 (sowie im Ãbrigen zwei Terminen im Jahr 2018) bereits nach Art und IntensitÃ¤t nicht seinem Postulat einer erforderlichen Wiedereingliederungsleistung entspricht und auch nicht fÃ¼r einen erheblichen Leidensdruck des KlÃ¤gers spricht, worauf auch schon das SG zutreffend hingewiesen hat.

Soweit der Hausarzt E. mit Ã¤rztlichem Attest vom 15. MÃ¤rz 2021 mitgeteilt hat, der KlÃ¤ger leide unter einer psychovegetativen ErschÃ¶pfung, einer AnpassungsstÃ¶rung mit emotionaler Krise, einer mitttelgradigen rezidivierenden Depression, einem insulinabhÃ¤ngigen Diabetes mellitus Typ 2 mit rezidivierenden Blutzuckerentgleisungen und einem Zustand nach Semnom Ã¤ndert auch dies an der Beurteilung nichts. Ob nach dem Januar 2018 eine wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand des KlÃ¤gers eingetreten ist, ist fÃ¼r das vorliegende Verfahren unbeachtlich. Das Attest enthÃ¤lt zudem jedoch auch keine Befunde, auf die eine GefÃ¤hrdung oder Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnte.

Dahingestellt bleiben kann, ob durch die Frozen Shoulder rechts eine EinschrÃ¤nkung hinsichtlich Arbeiten mit einer Tastatur bestehen. Denn diese begrÃ¼nden allenfalls einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die vom KlÃ¤ger aber nicht begehrt werden.

Da die ZustÃ¤ndigkeit des erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤gers nach Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Versicherten die ZustÃ¤ndigkeiten aller anderen TrÃ¤ger ausschlieÃt (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 â B 3 KR 5/12 R â juris Rdnr. 16), ist im VerhÃ¤ltnis zwischen dem erstangegangenen TrÃ¤ger und dem Leistungsberechtigten der Anspruch anhand aller Rechtsgrundlagen zu prÃ¼fen, die Ã¼berhaupt in der konkreten Bedarfssituation fÃ¼r RehabilitationstrÃ¤ger vorgesehen sind. Der KlÃ¤ger hatte jedoch zum maÃgeblichen Zeitpunkt (Erlass des Widerspruchsbescheides im Januar 2018) auch keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach Â§Â§ 112 Abs. 1, 115 Nr. 3 SGB III. FÃ¼r behinderte Menschen kÃ¶nnen gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 1 SGB III Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre ErwerbsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Unter ErwerbsfÃ¤higkeit ist auch hier die FÃ¤higkeit zu verstehen, die bisherige berufliche TÃ¤tigkeit im normalen Umfang mÃ¶glichst dauernd ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2016 â L 18 AL 19/16 â juris Rdnr. 21 m.w.N.). Die GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit muss erheblich, d.h. von gewissem Gewicht sein. Die Art oder Schwere der Behinderung muss daher zumindest eine wesentliche Mitursache (i.S.d. sozialrechtlichen KausalitÃ¤tslehre) fÃ¼r die Notwendigkeit der Leistung bilden, folglich muss zwischen der Behinderung und dem Erfordernis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang bestehen (Karmanski in Brand, SGB III,

9. Auflage 2021, Â§ 112 Rdnr. 14 m.w.N.). Wie dargelegt, bedingen Art und Schwere der bei dem KlÃ¤ger vorliegenden FunktionseinschrÃ¤nkungen keine GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit. Auf die obigen AusfÃ¼hrungen wird insoweit Bezug genommen.

Die Berufung hat somit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn.1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024